

Nachrichten

Vom Friedenskampf der Pariser Universität

An der ganz Frankreich aufwühlenden Bewegung gegen den EVG-Vertrag nehmen auch die Dozenten der Sorbonne, die Wissenschaftler aller Fakultäten aktivsten Anteil.

Die Zeitschrift des Friedenskomitees der Pariser Universität*) veröffentlicht ein Manifest der französischen Universitäten gegen den Entwurf des EVG-Vertrages sowie den Appell von hundert Hochschullehrern an ihr Land, in dem es u. a. heißt:

„Der Weg eines friedlichen Europa, den alle Franzosen erstreben und den die EVG zu verwirklichen vorspiegelt, führt nicht über die Remilitarisierung Deutschlands. Im Gegenteil, die Ablehnung der EVG ist die unerläßliche Bedingung jeder friedlichen Lösung der deutschen Frage wie auch jeder gleichzeitigen, fortschreitenden und kontrollierten Verminderung der Rüstungen der anderen Länder.

Die Universität von Frankreich will an erster Stelle stehen, wenn es gilt, die ungeheure Gefahr aufzuzeigen, die ebenso den Frieden der Welt bedroht wie unsere Kultur, unsere demokratischen Freiheiten und das Leben unserer Kinder.

Wir fordern das französische Volk auf, den von ihm gewählten Repräsentanten seinen unbeugsamen Protest zu übermitteln und ihnen ins Gedächtnis zurückzurufen, daß man über seine nationale Unabhängigkeit nicht verfügen kann und daß es entschlossen ist, selbst Herr seines Geschickes zu bleiben.“

Zu den Unterzeichnern dieses Dokumentes gehören auch die Professoren der Juristischen Fakultät René Capitant und Bernard Lavergne.

*) „Trygde“, Nr. 7 vom 15. Januar 1954.

diesem Sinne, d. h. wenn sich die Ablehnung des Gebrauchs einer Kannvorschrift als eine Verletzung des pflichtmäßigen richterlichen Ermessens darstellt, gibt also auch eine solche Vorschrift der Partei einen Anspruch auf ihre Anwendung, der ggf. im Wege der Beschwerde verfolgt werden kann.

Das BG Potsdam hätte sich also nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, daß dem Rat des Kreises der — von der Schwierigkeit der Sache unabhängige — Anspruch auf Beordnung eines Armenanwalts nach § 115 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nicht zustehe, sondern hätte (anstatt eine etwaige Anwendung des § 38 RAO zu prüfen, die hier doch schon deshalb nicht in Frage kam, weil § 38 RAO keine unentgeltliche, sondern eine gebührenpflichtige Wahrnehmung der Parteirechte durch den beigeordneten Anwalt im Auge hat) untersuchen müssen, ob nicht der Fall des § 39 RAO gegeben war. Möglicherweise wäre es dabei zu demselben Ergebnis gelangt, weil einerseits Alimentenprozesse — um einen solchen handelte es sich hier — in der Regel keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweisen, andererseits von einer staatlichen Dienststelle, wie dem Rat des Kreises, angenommen werden muß, daß ihr Angestellte zur Verfügung stehen, die auch einen nicht ganz einfach gelagerten Prozeß sachgemäß zu vertreten in der Lage sind; allerdings ist gerade von den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung verschiedentlich Klage über Kadernangel in dieser Beziehung geführt worden, und es lassen sich jedenfalls Ausnahmefälle denken, bei denen zum mindesten in der zweiten Instanz die Vertretung durch einen Juristen zweckmäßiger ist.

Allgemein ist aber zu sagen, daß im Hinblick auf das Sparsamkeitsgebot Beordnungen, die trotz Nichtbestehens des Anwaltszwanges, also nach § 39 RAO, vorgenommen werden, nur bei sehr erheblichen Schwierigkeiten der Sache gerechtfertigt sind; auch das ist ein Stück unserer neuen Ordnung im Gerichtsverfahren, daß wir den Richter für verpflichtet halten, in erster Linie selbst einer ungewandten Partei die erforderliche Hilfe und Belehrung angedeihen zu lassen und eine Beordnung nicht nur deshalb vorzunehmen, um diese Arbeit von sich abzuwälzen.

Prof. Dr. NATHAN, Berlin

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

SMAD-Befehl Nr. 160; § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO.

1. Voraussetzungen für die Anwendung des Befehls Nr. 160 der SMAD.

2. Zur Frage der Gefährdung im Sinne des § 1 WStVO.

OG, Plenarentscheidung vom 28. November 1953 — I Zst — PI — II 16/53.

Das Bezirksgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte und seine Ehefrau betreiben in A. ein Puhrgeschäft. Er ist im Jahre 1950 wegen Sachhehlerei und in einem weiteren Strafverfahren im gleichen Jahre wegen Betruges, Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung und fortgesetzten Wirtschaftsvergehens vorbestraft.

Ende September/Anfang Oktober 1952 wurde dem Angeklagten vom Leiter der ATG, Dienststelle R., mitgeteilt, daß seine beiden Autobusse für ein Großbauobjekt zum regelmäßigen Personentransport eingesetzt werden sollten. Der Autobus „Susewind“ wurde auch im Oktober eingesetzt. Da der Angeklagte seinen zweiten Autobus „Seeräuber“ für diesen Einsatz nicht zur Verfügung stellen wollte, um die von ihm betriebene Kraftfahrline aufrechtzuerhalten, verschaffte er sich vom Meister der Firma F., K., eine Bescheinigung, daß sein Fahrzeug „Seeräuber“ für die geplante Verwendung nicht voll einsatzfähig sei. Diese Bescheinigung erlangte der Angeklagte dadurch, daß er die Einspritzpumpe des Motors verstellte und somit die Kraftstoffzufuhr verminderte, wo-

durch die Motorenleistung verringert wurde. Durch die von dem Angeklagten abgegebene Bescheinigung erreichte er, daß der Autobus „Seeräuber“ erst einen Monat später zum Einsatz kam.

Das Bezirksgericht hat hierin ein Sabotageverbrechen in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO gesehen.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Zur Begründung wird in der Berufung ausgeführt: Auf den vorliegenden Sachverhalt hätte der Befehl Nr. 160 der SMAD nicht angewendet werden dürfen.

Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts hat durch Beschluß vom 22. April 1953 die Berufung des Angeklagten als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Beschlusses des 3. Strafsenats beantragt.

Aus den Gründen:

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Der Auffassung des Bezirksgerichts, der Angeklagte habe durch die Verhinderung des Einsatzes seines Autobusses ein Sabotageverbrechen begangen, kann nicht zugestimmt werden.

Zwischen den gesetzlichen Tatbeständen der Wirtschaftsstrafverordnung bzw. anderen Wirtschaftsstrafbestimmungen und dem Tatbestand der Sabotage muß eine klare Unterscheidung vorgenommen werden. Die Verschiedenartigkeit des Charakters des Befehls Nr. 160 der SMAD und der Wirtschaftsstrafbestimmungen ergibt sich eindeutig aus der Verschiedenheit